

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 26.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Erfahrungen mit der Nutzung von Mobiltelefonen durch Gefangene

Einleitung für die Fragen:

Die Corona-Pandemie ging und geht mit erheblichen Einschränkungen einher. Im besonderem Maß sind davon die Gefangenen in den hamburgischen JVA's betroffen: Ihre ohnehin stark eingeschränkten Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung ihrer sozialen Beziehungen durch Besuche wurden aus Infektionsschutzgründen weiter eingeschränkt. Um dieses Defizit an sozialer Beziehungspflege zumindest ein wenig auszugleichen, wurde Gefangenen die Nutzung von Mobiltelefonen unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Dieser Schritt stellt eine erhebliche Verbesserung der Situation der Gefangenen in Hamburg dar, da diese nicht mehr auf die Fernsprecheinrichtungen in den Fluren angewiesen sind und sie in ihrem Telefonverhalten dadurch selbstbestimmter agieren können. Bisher deutet alles darauf hin, dass es nicht zu nennenswerten Problemen bei der Nutzung der Mobiltelefone gekommen ist. Gleichwohl wurde die Beendigung der Mobilfunknutzungserlaubnis angekündigt.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Aufgrund der Corona-Pandemie unterlagen die Gefangenen des Hamburgischen Justizvollzugs zahlreichen Einschränkungen. So mussten die Besuchs- und Lockerungsmöglichkeiten begrenzt werden. Die Erlaubnis der Nutzung von Prepaid-Handys in Anstalten des geschlossenen Vollzugs und privater Mobiltelefone im offenen Vollzug und in der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt dient der Kompensation dieser Einschränkungen. Damit wurde den Gefangenen die Möglichkeit gegeben, mit ihren Angehörigen in Kontakt zu bleiben und für Ruhe und Sicherheit in den Anstalten gesorgt. Die Maßnahme ist befristet.

Die zuständige Behörde prüft seit Beginn der Pandemie ständig unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen, welche Einschränkungen in welchem Maß notwendig sind und welche Maßnahmen – gegebenenfalls schrittweise – wieder aufgehoben werden können. Im Rahmen dieses Prozesses konnten zahlreiche Einschränkungen in der Zwischenzeit tatsächlich wieder aufgehoben werden, unter anderem sind unter bestimmten Voraussetzungen wieder mehr Besuche möglich. Außerdem wird daran gearbeitet, Gefangenen Videobesuche zu ermöglichen, in denen sie über Tablets mit engen Angehörigen sprechen können. Damit wird eine „neue Normalität“ erreicht, sodass die Nutzung von Mobiltelefonen in den Justizvollzugsanstalten Billwerder, Fuhlsbüttel und Glasmoor sowie am Standort Fuhlsbüttel der Sozialtherapeutischen Anstalt zum Monatsende eingestellt wird. Gefangene können bis dahin Angehörige informieren und Restguthaben abtelefonieren.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Mobilfunkgeräte wurden angeschafft und der Nutzung durch Gefangene zugänglich gemacht?*

Antwort zu Frage 1:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat keine Mobiletelefone angeschafft, sondern den Erwerb von 621 Geräten durch Gefangene beim Anstaltskaufmann gestattet.

Frage 2: *Wie viele Gefangene haben von der Möglichkeit der Mobilfunknutzung in welchen JVAs bisher Gebrauch gemacht?*

Antwort zu Frage 2:

Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder: 279,

JVA Fuhlsbüttel: 217,

Sozialtherapeutische Anstalt: 95 (zwei weitere Gefangene haben nach dem Kauf auf die Nutzung verzichtet),

JVA Hahnöfersand: 28.

In der JVA Glasmoor und der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt wurde allen Gefangenen und Untergebrachten die Nutzung ihrer privaten Mobiletelefone gestattet, die von ihnen vor dieser Regelung nach jeder Vollzugslockerung in Schließfächern im Eingangsbereich der beiden Anstalten verwahrt werden mussten.

Frage 3: *Wie lief die Beschaffung der SIM-Karten und welche Möglichkeiten zur Beschaffung von einer SIM-Karte hatten Gefangene, die keinen Kontakt zu Angehörigen hatten?*

Antwort zu Frage 3:

Die Beschaffung der SIM-Karten musste durch Angehörige, Freunde, Anwälte oder sonstige Kontakte der Gefangenen erfolgen. Die SIM-Karten wurden von den Kontaktpersonen der Insassen an die Anstalten gesandt. Die Käufer der SIM-Karten waren verpflichtet, die SIM-Karten vor dem Versand in die Anstalt zu aktivieren und die Vertragsunterlagen inklusive der PIN/PUK einzureichen.

Frage 4: *Gab es Gruppen von Gefangenen, die von vorherein von der Nutzung der Mobilfunkgeräte ausgeschlossen waren (zum Beispiel bestimmte Haftarten, bestimmte Deliktgruppen, laufende Verfahren et cetera)?*

Wenn ja, für welche Gefangenen und aus welchen Gründen wurde eine Nutzung ausgeschlossen?

Antwort zu Frage 4:

In der JVA Billwerder sind mangels Bedarf die Gefangenen der Teilanstalt für Frauen, die im Rahmen einer Pilotierung Haftraumtelefonie nutzen sowie aus Sicherheitsgründen wie auch in der JVA Fuhlsbüttel Gefangene für die Dauer ihrer Unterbringung auf der Arrest- und Sicherungsstation, von der Nutzung ausgeschlossen. Ebenso sind in der JVA Hahnöfersand Gefangene, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen oder die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung angeordnet sind, von der Nutzung ausgeschlossen.

Untersuchungsgefangene sind grundsätzlich von der Nutzung ausgeschlossen, um den Zweck der Untersuchungshaft nicht zu gefährden. So muss verhindert werden, dass Haftstatute wie das Verbot des Kontakts zu bestimmten Personen unterlaufen werden. Da die in der Sozialtherapeutischen Anstalt untergebrachten Untersuchungsgefangenen nicht durch Haftstatute eingeschränkt sind, können diese Mobiletelefone nutzen.

Frage 5: *Welche Nutzungsbedingungen galten für welche JVA jeweils und wie haben sich die Nutzungsbedingungen zwischen den JVAs unterschieden?*

Antwort zu Frage 5:

Die Nutzungsbedingungen sind im Grundsatz in allen Justizvollzugsanstalten gleich. Es sind lediglich die vom Anstaltskaufmann angebotenen einfachen Mobiletelefone ohne

Kamerafunktion und Internetzugang und neu abgeschlossene Prepaid-Verträge zugelassen. Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Die Nutzung ist auf freigeschaltete Rufnummern beschränkt und nur im eigenen Haftraum gestattet. Die Mobiltelefone dürfen außerhalb des Haftraums nicht mitgeführt werden. Manipulationen und die Weitergabe an andere Gefangene sind untersagt. Kontakt- und Gesprächslisten dürfen nicht gelöscht werden. Die Geräte können jederzeit durch Bedienstete kontrolliert werden.

Hinsichtlich der Nutzung privater Mobiltelefone in der JVA Glasmoor und der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt ist das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen untersagt.

Frage 6: *Auf welche Weise erfolgte die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen und wie viele Kontrollen wurden bisher durchgeführt?*

Antwort zu Frage 6:

Die Mobiltelefone werden auf Änderungen der sicherheitstechnischen Einstellungen, Beschädigung der Siegel, Löschung oder Manipulation von Gesprächslisten oder SMS-Verlauf sowie das Anrufen nicht erlaubter Telefonnummern überprüft. Es wird darauf geachtet, dass die Geräte nicht außerhalb des Haftraums bei sich getragen und nicht Dritten überlassen werden. Bisher wurden mehrere Tausend Kontrollen durchgeführt.

Frage 7: *Inwieweit wurden Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen geahndet und wie viele Ahndungen gab es? Bitte nach Art der Ahndung (zum Beispiel Wegnahme des Telefons, Disziplinarverfahren et cetera), JVAs und Monaten differenzieren.*

Frage 8: *Zu wie vielen und zu welchen Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen ist es bisher gekommen? Bitte nach Verstößen, Monaten und JVAs differenzieren.*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Verstöße gegen Nutzungsbedingungen wurden mit dem Entzug der Mobiltelefone geahndet. In der JVA Glasmoor konnte angesichts der Art der Verstöße auf den Entzug verzichtet werden. Dort genügte es, Gespräche mit den Gefangenen zu führen und Verwarnungen auszusprechen.

Tabelle 1: JVA Billwerder

April	23
Mai	13
Juni	12
Juli	16
August	8

Eine Erfassung, welche konkreten Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen jeweils zugrunde lagen, existiert in der JVA Billwerder nicht. Zum Umfang der Kontrollen und damit auch zu den feststellbaren Verstößen siehe Antwort zu 6.

Tabelle 2: JVA Fuhlsbüttel

April	-
Mai	2 PIN-Manipulationen 1 Mitnahme des Mobiltelefons außerhalb des Haftraums 1 Siegelbruch
Juni	3 PIN-Manipulationen 1 Siegelbruch/Beschädigung
Juli	1 PIN-Manipulation 1 Weitergabe des Mobiltelefons 1 Verdacht Bedrohung
August	2 Pin-Manipulationen 1 Verdacht Bedrohung und Beleidigung

Tabelle 3: Sozialtherapeutische Anstalt

April	-
Mai	1 Mitnahme des Mobiltelefons außerhalb des Haftraums 1 Weitergabe des Mobiltelefons 1 Versuch der Änderung bzw. Aufhebung der Sicherheitseinstellungen
Juni	1 Versuch der Änderung bzw. Aufhebung der Sicherheitseinstellungen und Mitnahme des Mobiltelefons außerhalb des Haftraums
Juli	-
August	-

Tabelle 4: JVA Hahnöfersand

April	-
Mai	-
Juni	-
Juli	2 Versuche der Änderung bzw. Aufhebung der Sicherheitseinstellungen
August	2 Versuche der Änderung bzw. Aufhebung der Sicherheitseinstellungen und Siegelbruch

Tabelle 5: JVA Glasmoor

April	16 Mitnahmen des Mobiltelefons außerhalb des Haftraums
Mai	2 Mitnahmen des Mobiltelefons außerhalb des Haftraums
Juni	3 Mitnahmen des Mobiltelefons außerhalb des Haftraums
Juli	-
August	3 Mitnahmen des Mobiltelefons außerhalb des Haftraums

Frage 9: *Wie viele Telefonnummern dürfen von den Mobiltelefonen aus angerufen werden und inwieweit ist die Annahme von Telefonaten auf bestimmte Rufnummern reduziert?*

Antwort zu Frage 9:

Je nach Anstalt können bis zu zehn Nummern freigeschaltet werden. Anrufe dürfen je nach Anstalt von diesen Nummern, von den auch für die Festnetztelefonie freigeschalteten Nummern oder unbegrenzt entgegengenommen werden. Im offenen Vollzug der JVA Glasmoor und in der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutische Anstalt gibt es keine Einschränkungen.

Frage 10: *Welche Einschränkungen (zum Beispiel zeitliche Beschränkungen, Trennscheiben, Personenanzahl et cetera) bestehen derzeit für Besuche von Gefangenen und wie lang sollen diese Einschränkungen aufrechterhalten werden? Bitte nach JVAs differenzieren.*

Antwort zu Frage 10:

Die Einschränkungen konnten in der Vergangenheit bereits deutlich gelockert werden. Insbesondere wurden parallel zu Trennscheibenbesuchen in Räumen, in denen Gefangene und Besucherinnen oder Besucher durch bauliche Vorrichtungen voneinander getrennt sind, weitere Besuchsmöglichkeiten in der JVA Billwerder, der JVA Fuhlsbüttel und der Sozialtherapeutischen Anstalt geschaffen: Dabei gelten die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und das Abstandsgebot. Besucherinnen und Besucher und Gefangene sind durch eine auf dem Tisch aufgestellte Scheibe voneinander getrennt. Speisen und Getränke sind nicht zulässig. Es sind bis zu zwei Besucherinnen oder Besucher ab sieben Jahren zugelassen. Mit jüngeren Kindern kann der Besuch in Trennscheibenräumen genutzt werden, da diesen nicht zugemutet werden kann, eine Maske zu tragen und nicht gewährleistet ist, dass sie die Abstandsregeln einhalten. Die Trennscheibenbesuche gibt es in allen JVAs mit Ausnahme der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt.

In der JVA Billwerder besteht eine zeitliche Beschränkung für männliche Basis- und Entwicklungsgefangene, da deren Besuchskontingent von zwei Stunden auf das gesetzliche Minimum von einer Stunde reduziert wurde.

In der Untersuchungshaftanstalt ist die Besuchsdauer auf eine Stunde monatlich beschränkt, aufgeteilt zu zwei Besuchen à 30 Minuten. Die Zahl der Besucherinnen oder Besucher wurde auf eine Person, gegebenenfalls mit einem Kind, je Besuch reduziert.

In der JVA Fuhlsbüttel ist der Besuch für Gefangene, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, auf eine Stunde monatlich, für Personen mit angeordneter Sicherungsverwahrung auf drei Stunden monatlich und für Sicherungsverwahrte auf fünf Stunden monatlich reduziert.

In der Sozialtherapeutischen Anstalt sind die Besuchszeiten auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt. Bei freier Kapazität kann jedoch weiterer Besuch in Anspruch genommen werden. Die Räumlichkeiten sind auf einen Besucherplatz im Trennscheibenraum und auf weitere vier Besucherplätze in der Kirche beschränkt. Die Personenanzahl ist auf zwei Besucherinnen oder Besucher reduziert.

In der JVA Hahnöfersand sind die Gesamtdauer des monatlichen Besuchs und die Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht eingeschränkt. Die einzelnen Besuche sind jedoch hinsichtlich der Dauer von bis zu zwei auf eine Stunde verkürzt worden und finden ausnahmslos im Trennscheibenraum statt. Der jungen Untersuchungs- und Jugendstrafgefangenen zusätzlich zustehende Besuch eigener Kinder kann aufgrund der damit einhergehenden Infektionsgefahr aktuell nicht angeboten werden.

Im offenen Vollzug der JVA Glasmoor spielt Besuch wegen der Lockerungsmöglichkeiten nur eine untergeordnete Rolle und wird im Regelfall nur vor der ersten Lockerung genutzt, aktuell hinter einer Trennscheibe. Die Gefangenen der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt können die dort gegebenen Lockerungsmöglichkeiten nutzen, um Anstaltsfremde zu treffen. In der Außenstelle selbst ist derzeit kein Besuch möglich.

Wie der Besuch in Zukunft gestaltet wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab.

Frage 11: *Welche Schutzmaßnahmen werden hinsichtlich der Besuche für Gefangene oder Besucher/-innen ergriffen, die einer Risikogruppe angehören?*

Antwort zu Frage 11:

Sofern ein Gefangener oder eine Besucherin oder ein Besucher einer Risikogruppe angehört, besteht die Möglichkeit, den Besuch in einem Einzelbesuchsraum mit Trennscheibe durchzuführen. Gefangene und Besucherinnen oder Besucher sind gehalten, vor dem Besuch die Hände zu desinfizieren und sind verpflichtet, im Haus eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es gilt das Abstandsgebot.

Frage 12: *Welche Kosten entstehen den Gefangenen für die Nutzung der Mobiltelefone? Bitte sowohl Erwerbs- beziehungsweise einmalige Nutzungskosten angeben, als auch die Verbindungskosten darstellen.*

Antwort zu Frage 12:

Die im geschlossenen Vollzug nutzbaren Mobiltelefone konnten zu einem Preis von 20 Euro erworben werden. Die übrigen Kosten hängen von den von den Gefangenen genutzten Produkten ab.

Frage 13: *Welche Kosten entstehen den Gefangenen für die Nutzung der in den Anstalten aufgestellten Fernsprechanlagen durch die „Telio Communications GmbH“?*

Antwort zu Frage 13:

Der Beantwortung dieser Frage stehen strikte und umfassende Vertragsklauseln entgegen, wonach die Parteien strikte Geheimhaltung über den Inhalt und Aufbau der Verträge beziehungsweise der Geschäftsbeziehungen und der Verträge vereinbart haben. Eine Weitergabe der Verträge und damit insbesondere auch der in ihnen vereinbarten Tarife ist lediglich innerhalb der bundesdeutschen Justizbehörden und Justizvollzugsanstalten gestattet. Die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage mit anschließender Veröffentlichung dieser Antwort wird von dieser Erlaubnis nicht umfasst.

Frage 14: *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung und Intensivierung sozialer Kontakte durch die Erlaubnis zur Nutzung von Mobiltelefonen im Hinblick auf die Resozialisierung der Gefangenen?*

Antwort zu Frage 14:

Die Erlaubnis der Nutzung von Mobiltelefonen in den Justizvollzugsanstalten dient der Kompensation pandemiebedingter Einschränkungen und gibt den Gefangenen die Möglichkeit, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten. Das kann sich auch positiv auf die Resozialisierung auswirken.

Frage 15: *Wie ist der Planungsstand zur Beendigung der Nutzungserlaubnis der Mobiltelefone und aus welchen Gründen soll die Nutzung wieder beendet werden?*

Antwort zu Frage 15:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 16: *In anderen Bundesländern wird statt Flurtelefonen eine (Fest-)Netztelefonnutzung ermöglicht. Aus welchen Gründen ist in Hamburg eine Haftraumtelefonnutzung nicht möglich und warum hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde an den Flurtelefonen fest?*

Antwort zu Frage 16:

Die derzeitigen Konzessionen für die Telefonie in den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten laufen am 31. März 2022 aus. Bis dahin beschränkt sich das Angebot, von zwei Pilotierungen abgesehen, auf Flurtelefonie. Haftraumtelefonie wird in den Anstalten des geschlossenen Vollzugs und in der Untersuchungshaftanstalt im Rahmen der Neuausschreibung der Konzession für Gefangenentelefonie geprüft.

Frage 17: *Im Gespräch ist derzeit, dass nach Beendigung der Mobilfunknutzung zum Ausgleich von begrenzten Besuchen Videotelefonie via Skype in den JVAs ermöglicht werden soll. Wie ist der diesbezügliche Stand und auf welche Weise soll dies durchgeführt werden?*

Antwort zu Frage 17:

Welches System genutzt werden soll, ist noch nicht entschieden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.